

Bundessozialgericht

11 RA 58/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 10. Mai 1977
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 12. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger hat ab 1. Mai 1971 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) bezogen; mit Wirkung vom 1. Mai 1973 wurde die Rente in ein Altersruhegeld umgewandelt. Bei der Bewilligung der EU-Rente behielt sich die Beklagte eine Einbehaltung nachzuzahlender Rentenbeträge für den Fall vor, daß der Kläger auch eine britische Rente erhalte und die Rente deswegen neu berechnet werden müsse. Nach Bewilligung der britischen Rente berechnete die Beklagte die EU-Rente durch Bescheid vom 3. August 1972 in Anwendung von Art 20 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 20. April 1960 (BGBl 1961 II S 242) neu; sie setzte die Rente ab Mai 1971 auf 739,20 DM statt bisher 748,10 DM und ab Januar 1972 auf 785,80 DM statt bisher 795,10 DM fest. Ab Januar 1973 wurde die Rente auf 860,50 DM erhöht: nach dem Vortrag des Klägers hätte sie ohne Anwendung von Art 20 des Abkommens 870,70 DM erreicht. Die britische Rente betrug (umgerechnet) bis 22. September 1971 12,-- DM, danach 14,20 DM und ab 13. November 1971 16,-- DM.

Die gegen die Neufeststellung und auf Auszahlung des Differenzbetrages gerichtete Klage hatte (bei zugelassener Berufung) in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, die Neufeststellung, zu der die Beklagte im Hinblick auf ihren Vorbehalt befugt gewesen sei, entspreche den Vorschriften des Abkommens über die Gewährung von Teilrenten nach innerstaatlichem Recht. Ein Recht, auf die Anwendung des Art 20 des Abkommens mit der Wirkung zu verzichten, daß eine sich ausschließlich aus innerstaatlichem Recht ergebende höhere Rente zu gewähren sei, stehe dem Kläger nicht zu, da dieses

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Wahlrecht nach Art 22 des Abkommens nur für Alters- und Hinterbliebenenrenten vorgesehen sei; daß Invaliditätsrenten", zu denen nach Art 1 Nr 15 des Abkommens auch die Rente wegen EU zähle, nicht erfaßt werden sollten, ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte sowie aus Art 24 des Abkommens, der auftretende Nachteile auf einfachere Art ausgleiche. Die Differenzierung stehe im Einklang mit dem Gleichheitssatz, da schon die Stufenfolge der Renten einen vernünftigen Grund für sie darstelle.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen zur Berechnung der EU-Rente nur nach innerstaatlichen Vorschriften zu verurteilen.

Er ist der Ansicht, das LSG habe ihm zu Unrecht eine Berufung auf Art 22 des Abkommens versagt. Es fehle ein plausibler Grund dafür, warum sich nur Bezieher von Renten wegen Berufsunfähigkeit (BU) und EU mit einer Teilrente zufrieden geben sollten. Darin läge ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG).

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist nicht begründet. Dem Kläger stand, wie das LSG zu Recht angenommen hat, für die Zeit des Bezuges der EU-Rente kein Wahlrecht nach Art 22 des Deutsch-Britischen Abkommens zu.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Nach dessen Abs 1 Satz 1 kann eine Person, die nach der Entscheidung des zuständigen Trägers auch ohne Anwendung des Art 20 Anspruch auf Rente haben würde, auf die Anwendung dieses Artikels verzichten: sie erhält dann die ihr nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht zustehende Rente (Art 22 Abs 1 Satz 2). Art 22 betrifft jedoch nur "Altersrenten", dh soweit es sich um das Recht der Bundesrepublik Deutschland handelt, Altersruhegelder (Art 1 Nr 16).

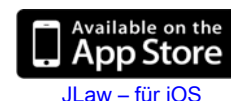
Allerdings gelten nach Art 23 Abs 1 des Abkommens eine Reihe der für Altersrenten getroffenen Vorschriften für Invaliditätsrenten entsprechend (nämlich Art 20 mit Ausnahme des Abs 6 Buchst b und Art 21). Art 22 ist jedoch nicht erwähnt. Daß es sich um eine beabsichtigte Auslassung handelt, ergibt dabei insbesondere der Vergleich mit Art 26 Abs 1, der für Hinterbliebenenrenten die entsprechende Anwendung des Art 22 (der Art 19 - 22) ausdrücklich anordnet. Diese Verweisungstechnik wäre unverständlich, wenn Art 22 nach der Vorstellung der Vertragsschließenden einen für alle vom Abkommen erfaßten Renten geltenden Grundsatz ausdrücken sollte. Die Richtigkeit dieser aus dem Wortlaut und der Systematik des Abkommens abgeleiteten Deutung wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. Art 22 ist auf ausdrücklichen Wunsch der Britischen Regierung eingefügt worden; er sollte den Interessen von Personen Rechnung tragen, die sich bei einem Aufenthalt außerhalb des Vereinigten Königreichs gegen einen geringen Betrag für die Alters- und Witwenrente weiterversichern konnten (vgl BABl 61, 634). Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß offenbar nach britischem Recht - für das deutsche innerstaatliche Recht vgl jetzt §§ 10 Abs 2, 2a, 25 Abs 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) - der vorläufige Verzicht auf die Altersrente von Vorteil sein kann.

Zu Unrecht macht der Kläger eine Verletzung des Gleichheitssatzes geltend. Zwar sind auch Regelungen zwischen-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

staatlicher Abkommen an Art 3 Abs 1 GG zu messen (BVerfGE 18, 441). Im vorliegenden Fall ist jedoch schon kein Nachteil für den Kläger erkennbar. Die Feststellungen des LSG geben keinen Aufschluß darüber, ob er auch ohne Anwendung von Art 20 des Abkommens einen Anspruch auf eine britische Invaliditätsrente gehabt hätte. Sollte das zu verneinen sein, so wäre er durch die Anwendung von Art 20 des Abkommens günstiger gestellt, als ohne dessen Anwendung: dann hätte allein Art 20 ihm den Anspruch auf eine Rente vermittelt, deren Betrag zusammen mit dem der deutschen Rente den Betrag überstieg, auf den er allein nach innerstaatlichem deutschen Recht Anspruch haben würde. Hätte dem Kläger aber bereits unabhängig vom Abkommen eine britische Rente zugestanden, so hätte, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, Art 24 des Abkommens einer Benachteiligung vorbeugen können. Im übrigen wird aber eine Verletzung des Gleichheitssatzes durch jeden sachlich einleuchtenden Grund ausgeschlossen, wobei es nicht nur auf die Interessenlage der unmittelbar Betroffenen ankommt (vgl BVerfG Beschluß vom 9. Februar 1977 - 1 BvL 11/74 -). Ein solcher Grund ist bei internationalen Abkommen ein Wunsch des anderen Vertragsteils jedenfalls dann, wenn er von dessen Rechtsordnung her verständlich ist; das ist hier der Fall.

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Da nach alledem das angefochtene Urteil zutreffend ist, war die Revision in der sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)